



Hopmeier Wagner Kirnbauer
Rechtsanwälte / Attorneys at Law

Vom Einzelunternehmer zur passenden Gesellschaftsform

Mag. Martin Kirnbauer

Partner bei Hopmeier Wagner Kirnbauer Rechtsanwälte OG, 1010 Wien



Rechtsformen

Einzelunternehmen: Eine einzige natürliche Person, die ein Unternehmen auf eigenen Namen und eigene Rechnung betreibt.

Gesellschaften: Mehrere Personen schließen sich dauerhaft zu einem gemeinsamen Zweck durch Abschluss eines Gesellschaftsvertrags zusammen.

- AG, GmbH (Kapitalgesellschaften)
- OG/KG (Personengesellschaften)
- GmbH & Co KG (Kombination Kapital-/Personengesellschaft)



Rechtsformen Einzelunternehmen Allgemeines

- Der Einzelunternehmer haftet unbeschränkt mit seinem gesamten Betriebs- und Privatvermögen.
- Der Einzelunternehmer kann Eigentümer oder Pächter des Unternehmens sein.
- Einfache und kostengünstige Verwaltung (einfache Gründung mit geringen Kosten, keine Einlagen, keine Gesellschafterkonflikte etc.).



Rechtsformen Einzelunternehmen Gewinnermittlung

- Üblich: Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gemäß § 4 Abs 3 EStG.
- Zufluss-Abfluss-Prinzip.
- Freiwillige doppelte Buchhaltung möglich, jedoch nicht üblich.



Rechtsformen Einzelunternehmen Steuern

- Progressiver Tarif bis zu 55% (§ 33 Abs 1 EStG).
- Gewinne aus der Betriebsveräußerung unterliegen gds. ebenfalls dem Tarif; Ausnahme: Begünstigung gemäß § 24 bzw. 37 EStG.
- Keine Möglichkeit der steuergünstigen Gewinnthesaurierung.



Rechtsformen Einzelunternehmen Gewinnfreibetrag

- Alle natürlichen Personen mit betrieblichen Einkunftsarten.
- Höchstens EUR 4.950,- Grundfreibetrag (kein Investitionserfordernis).
- Ab einer Bemessungsgrundlage von EUR 33.000,-: investitionsbedingter Gewinnfreibetrag (bestimmte abnutzbare Anlagegüter sowie bestimmte Wertpapiere).



Rechtsformen Personengesellschaften Allgemeines

Offene Gesellschaft, § 105 Abs 1 UGB

„Eine offene Gesellschaft ist eine unter eigener Firma geführte Gesellschaft, bei der die Gesellschafter gesamthandschaftlich verbunden sind und bei keinem der Gesellschafter die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern beschränkt ist.

Die offene Gesellschaft ist rechtsfähig. Sie kann jeden erlaubten Zweck einschließlich freiberuflicher und land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit haben.

Ihr gehören mindestens zwei Gesellschafter an.“



Rechtsformen Personengesellschaften Allgemeines

- Weitgehende Gestaltungsmöglichkeiten durch Gesellschaftsvertrag.
- Grundsatz: Einzelgeschäftsführungsbefugnis (§§ 114f UGB) und Einzelvertretungsmacht (§ 125 UGB).
- Kein gesetzliches Mindestkapital, keine Kapitalerhaltungsvorschriften.
- Entsteht mit der Eintragung im Firmenbuch.



Rechtsformen Personengesellschaften Allgemeines

- Gesellschaftsvertrag muss, im Gegensatz zur Satzung von KapGes, nicht zum Firmenbuch eingereicht werden.
- Beschlussfassung grundsätzlich einstimmig (§ 119 UGB), abweichende Bestimmung in Gesellschaftsvertrag zulässig.
- Vertretungsmacht ist unbeschränkt und unbeschränkbar:
 - unbeschränkt: erstreckt sich auf alle gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäfte.
 - unbeschränkbar: Interne Beschränkungen wirken nicht nach außen („Verkehrsschutz“).



Rechtsformen Personengesellschaften Mitgliedschaft

- Grundsatz: Erwerb nur originär, indem man entweder an der Gründung beteiligt ist oder durch Vertragsänderung als Gesellschafter aufgenommen wird.
- Ohne Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag oder Zustimmung aller Gesellschafter: Anteilsübertragung nicht möglich! (§ 124 UGB).
- Möglichkeit, gesellschaftsvertraglich die Übertragung an bestimmte Personengruppen zu beschränken (z.B. Familienmitglieder allgemein, nur an Nachkommen etc.).



Rechtsformen

Personengesellschaften

Wettbewerbsverbot

- § 112 Abs 2 UGB
„Ein Gesellschafter darf ohne Einwilligung der anderen Gesellschafter weder im Geschäftszweig der Gesellschaft Geschäfte machen noch an einer anderen gleichartigen Gesellschaft als unbeschränkt haftender Gesellschafter teilnehmen.“
- Betrifft gleiche oder substituierbare Leistungen.
- Kann gesellschaftsvertraglich erweitert, eingeschränkt oder gänzlich ausgeschlossen werden.



Rechtsformen Personengesellschaften Haftung

- **§ 128 UGB**

„Die Gesellschafter haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft den Gläubigern als Gesamtschuldner unbeschränkt. Eine entgegenstehende Vereinbarung ist Dritten gegenüber unwirksam.“

- **§ 130 UGB**

„(1) Wer in eine bestehende Gesellschaft eintritt, haftet gleich den anderen Gesellschaftern nach Maßgabe der §§ 128, 129 für die vor seinem Eintritt begründeten Verbindlichkeiten der Gesellschaft, ohne Unterschied, ob die Firma geändert wird oder nicht. (2) Eine entgegenstehende Vereinbarung ist Dritten gegenüber unwirksam.“



Rechtsformen Personengesellschaften Haftung

- Unbeschränkte Haftung, ohne betragliche Begrenzung.
- Haftung für alle privatrechtlichen (auch zB für deliktische Schadenersatzansprüche) und grundsätzlich auch für alle öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten.



Exkurs: Einbringung eines Unternehmens

Haftung gemäß § 38 UGB und § 1409 ABGB

§ 38 UGB

- Grundregel: unternehmensbezogene Rechtsverhältnisse gehen zum Zeitpunkt des Unternehmensübergangs auf den Erwerber über.
- Sofern das Unternehmen fortgeführt wird, gehen demnach ex lege alle unternehmensbezogenen Rechtsverhältnisse auf den Erwerber über und dieser haftet für die unternehmensbezogenen Verbindlichkeiten, die zum Zeitpunkt des Unternehmensübergangs bereits begründet waren.
- abweichende Parteienvereinbarung möglich.

Exkurs: Einbringung eines Unternehmens Haftung gemäß § 38 UGB und § 1409 ABGB 38 UGB

Voraussetzungen der Haftung

- **Unternehmenserwerb unter Lebenden**
Exkurs: Unternehmen, die einem Nachlass zugehörig sind
→ § 40 UGB (keine Haftung des Erben, wenn die Fortführung spätestens 3 Monate nach Einantwortung ausgeschlossen wird).
- **Fortführung des Unternehmens**
Veräußerungen, die zu einer Einstellung oder Zerschlagung des Unternehmens führen, werden von § 38 UGB nicht erfasst.
- **Keine abweichende Parteienvereinbarung.**



Exkurs: Einbringung eines Unternehmens Haftung gemäß § 38 UGB und § 1409 ABGB 38 UGB

Haftungsumfang

- Grundsätzlich alle unternehmensbezogenen, nicht höchstpersönlichen Rechtsverhältnisse.
- § 38 Abs 2 UGB: „Der Dritte kann der Übernahme seines Vertragsverhältnisses binnen dreier Monate nach Mitteilung davon sowohl gegenüber dem Veräußerer als auch gegenüber dem Erwerber widersprechen; in der Mitteilung ist er auf das Widerspruchsrecht hinzuweisen. [...] Im Falle eines wirksamen Widerspruchs besteht das Vertragsverhältnis mit dem Veräußerer fort.“

Exkurs: Einbringung eines Unternehmens

Haftung gemäß § 38 UGB und § 1409 ABGB

38 UGB

Haftungsumfang

§ 38 Abs 4 UGB

„Werden unternehmensbezogene Rechtsverhältnisse des Veräußerers vom Erwerber nicht übernommen, so haftet er dennoch für die damit verbundenen Verbindlichkeiten. Dies gilt auch, wenn der Erwerber nur einzelne Verbindlichkeiten des Veräußerers nicht übernimmt. Eine davon abweichende Vereinbarung über die Haftung ist einem Dritten gegenüber nur wirksam, wenn sie beim Unternehmensübergang in das Firmenbuch eingetragen, auf verkehrübliche Weise bekannt gemacht oder dem Dritten vom Veräußerer oder vom Erwerber mitgeteilt wurde.“



Exkurs: Einbringung eines Unternehmens Haftung gemäß § 38 UGB und § 1409 ABGB § 39 UGB

Enthftung des Veräußerers

§ 39 UGB

„Übernimmt der Erwerber des Unternehmens unternehmensbezogene Rechtsverhältnisse des Veräußerers mit den bis zum Unternehmensübergang begründeten Rechten und Verbindlichkeiten, so haftet der Veräußerer für diese Verbindlichkeiten nur, soweit sie vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Unternehmensübergang fällig werden. Ansprüche daraus verjähren innerhalb der für die jeweilige Verbindlichkeit geltenden Verjährungsfrist, längstens jedoch in drei Jahren.“



Exkurs: Einbringung eines Unternehmens Haftung gemäß § 38 UGB und § 1409 ABGB § 39 UGB

Enthftung des Veräußerers

Der Veräußerer haftet 5+3 Jahre fort:

- Die Verbindlichkeit muss bei Unternehmensübergang begründet sein und
- binnen 5 Jahren ab Unternehmensübergang fällig werden. Die Haftung verjährt spätestens in 3 Jahren ab Fälligkeit.



Exkurs: Einbringung eines Unternehmens

Haftung gemäß § 38 UGB und § 1409 ABGB

§ 1409 ABGB

§ 1409 ABGB

„(1) Übernimmt jemand ein Vermögen oder ein Unternehmen, so ist er unbeschadet der fortdauernden Haftung des Veräußerers den Gläubigern aus den zum Vermögen oder Unternehmen gehörigen Schulden, die er bei der Übergabe kannte oder kennen mußte, unmittelbar verpflichtet. Er wird aber von der Haftung insoweit frei, als er an solchen Schulden schon so viel berichtigt hat, wie der Wert des übernommenen Vermögens oder Unternehmens beträgt.

(2) Ist jedoch ein naher Angehöriger des Veräußerers (§ 32 IO) der Übernehmer, so trifft ihn diese Verpflichtung, soweit er nicht beweist, daß ihm die Schulden bei der Übergabe weder bekannt waren noch bekannt sein mußten.

(3) Entgegenstehende Vereinbarungen zwischen Veräußerer und Übernehmer zum Nachteile der Gläubiger sind diesen gegenüber unwirksam.“



Exkurs: Einbringung eines Unternehmens Haftung gemäß § 38 UGB und § 1409 ABGB § 1409 ABGB

- Gesetzlicher Schuldbeitritt.
- Zwingend, kann nicht abbedungen werden.
- Die Übertragung des Unternehmens muss für eine Anwendbarkeit des § 1409 ABGB grundsätzlich als Ganzes erfolgen.



Rechtsformen

Personengesellschaften

Einbringung eines Unternehmens

Beispiel:

A tritt der XY-OG bei (Gesellschafter X und Y) und leistet als Einlage das von ihm geführte Unternehmen. Wenn die Haftung nicht gemäß § 38 Abs 4 ausgeschlossen wurde, haftet die XY-OG und damit auch X und Y persönlich gemäß § 128 UGB für alle zum Unternehmen gehörigen Verbindlichkeiten. Nach dem zwingenden § 1409 ABGB haften sie jedenfalls. A haftet gemäß §§ 128 und 130 UGB auch für die Verbindlichkeiten der XY-OG, die vor seinem Beitritt begründet wurden.



Rechtsformen

Personengesellschaften

Kommanditgesellschaft

Kommanditgesellschaft, § 161 Abs 1 UGB

„Eine Kommanditgesellschaft ist eine unter eigener Firma geführte Gesellschaft, bei der die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern bei einem Teil der Gesellschafter auf einen bestimmten Betrag (Haftsumme) beschränkt ist (Kommanditisten), beim anderen Teil dagegen unbeschränkt ist (Komplementäre).“



Rechtsformen

Personengesellschaften

Kommanditgesellschaft

- Sonderform der OG, daher weitgehend gleich geregelt.
- Bevorzugt, wenn sich Personen im Wesentlichen nur mit Kapital und wenig bis gar nicht an der Geschäftsführung beteiligen wollen.
- Beispiel: Familiengesellschaften, in denen in der Generation nach der Gründergeneration nicht mehr alle Familienmitglieder aktiv an der Geschäftsführung (und damit auch der Verantwortung und Haftung) mitwirken sollen.
- Komplementäre haftet persönlich, unbeschränkt und solidarisch.
- Kommanditisten haftet nur bis zur Höhe der im Firmenbuch eingetragenen Haftsumme.



Rechtsformen

Personengesellschaften

Kommanditgesellschaft

- Geschäftsführung durch jeden Komplementär.
- Der Kommanditist ist als solcher nicht befugt, die Gesellschaft zu vertreten (§ 170 UGB).
- Jedoch Möglichkeit der Einräumung rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht in Form der Prokura oder Generalhandlungsvollmacht.



Rechtsformen

Personengesellschaften

Kommanditgesellschaft

- Der Kommanditanteil ist grundsätzlich nicht veräußerbar.
- Davon kann im Gesellschaftsvertrag jedoch abgegangen werden.
- Wie bei der OG kann auch hier zB der Kreis potentieller Erwerber nur auf bestimmte Personen eingeschränkt werden oder von der Zustimmung der Co-Gesellschafter oder der Gesellschafterversammlung mit Mehrheitsbeschluss abhängig gemacht werden.



Rechtsformen Personengesellschaften Gewinnermittlung

Für die OG/KG besteht die Verpflichtung zur doppelten Buchführung und Bilanzerstellung, wenn sie rechnungslegungspflichtig ist. Das ist der Fall, wenn in zwei aufeinander folgenden Jahren der Umsatz mehr als EUR 700.000,- beträgt oder in einem Jahr mehr als EUR 1.000.000,- Umsatz erzielt wird.



Rechtsformen Personengesellschaften Steuern

- Personengesellschaften sind keine Ertragsteuersubjekte/nicht einkommensteuerpflichtig.
- Aber: steuerliche Gewinnermittlungssubjekte.
- Das bedeutet, dass der in einem Wirtschaftsjahr erzielte Gewinn/Verlust nicht bei der Gesellschaft selbst besteuert wird, sondern unmittelbar bei ihren Gesellschaftern nach Maßgabe ihrer Beteiligung.

Rechtsformen

Personengesellschaften

Steuern

Die Gewinnermittlung bei einer Personengesellschaft erfolgt zweistufig:

- Zuerst wird der von der Gesellschaft erzielte steuerliche Gewinn oder Verlust einheitlich ermittelt und mit Bescheid festgestellt (Gesellschaftsebene).
- Der für die Gesellschaft festgestellte Gewinn oder Verlust wird sodann auf die Gesellschafter verteilt und unter Berücksichtigung der nur den jeweiligen Gesellschafter betreffenden Zu- und Abschläge für jeden von ihnen gesondert festgestellt (Gesellschafterebene).



Rechtsformen Personengesellschaften Steuern

- Wichtig: Die Besteuerung beim Gesellschafter erfolgt unabhängig vom Zufluss der Gewinnanteile!
- Die Gewinne werden auf Ebene der Gesellschafter daher im Jahr der Gewinnerzielung und nicht (wie bei Gesellschaftern einer KapGes) im Jahr der Gewinnverteilung besteuert.
- Daher besteht, wie beim Einzelunternehmer, auch bei Personengesellschaften keine Möglichkeit der steuergünstigen Gewinnthesaurierung.



Rechtsformen Kapitalgesellschaften Allgemeines

- Juristische Person/eigene Rechtspersönlichkeit.
- Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), die Aktiengesellschaft (AG) und die Societas Europaea (Europäische Gesellschaft, SE) sind gem § 2 UGB Unternehmer kraft Rechtsform.
- Trennungsprinzip: Gesellschafter haften den Gläubigern für die Gesellschaftsverbindlichkeiten grundsätzlich nicht persönlich. Ein Haftungsdurchgriff auf die Gesellschafter ist nur in Einzelfällen und unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Rechtsformen Kapitalgesellschaften GmbH

Die GmbH: Die am weitesten verbreitete Gesellschaftsform in Österreich.

Als wesentliche Vorteile sind zu nennen:

- Haftungsbeschränkung.
- Hohe Flexibilität in der Vertragsgestaltung.
- Weisungsgebundenheit der Geschäftsführung gegenüber der Generalversammlung (demgegenüber ist der Vorstand der AG weisungsunabhängig und hat die AG unter eigener Verantwortung zu leiten).
- Einmanggesellschaft möglich (wirtschaftlich betrachtet: Einzelunternehmer mit beschränkter Haftung).



Rechtsformen Kapitalgesellschaften GmbH

Die GmbH: Die am weitesten verbreitete Gesellschaftsform in Österreich.

Als wesentliche Nachteile sind zu nennen:

- Höhere Kosten (Gründung, Stammkapital etc.).
- Strenge Kapitalerhaltungsvorschriften.
- Umsatzunabhängige Bilanzierungspflicht.
- Bei niedrigen Gewinnen kann die Einkommensteuerbelastung geringer als die KöSt- und KESt-Belastung sein.



Rechtsformen Kapitalgesellschaften GmbH - Gründungsverfahren

- Abschluss des Gesellschaftsvertrags oder der Errichtungserklärung (bei Einmanngesellschaft).
- Bestellung der Organe (Gesellschafter können auch schon im Gesellschaftsvertrag zu Geschäftsführern bestellt werden).
- Leistung der Einlagen.
- Anmeldung zum Firmenbuch, Eintragung, Veröffentlichung.



Rechtsformen Kapitalgesellschaften GmbH - Geschäftsführung

- Grundsatz: Gesamtgeschäftsführung (dispositiv).
- Geschäftsführer werden mit einfacher Mehrheit bestellt.
- Auch Fremdgeschäftsführer möglich → Arbeitnehmer.
- Mehrheitsgesellschafter-Geschäftsführer → freies Dienstverhältnis.
- Drittvergleichsfähigkeit des Geschäftsführergehalts.



Rechtsformen Kapitalgesellschaften GmbH - Haftung

Gesellschafter:

Grundsätzlich haftet nur die Gesellschaft mit ihrem gesamten Gesellschaftsvermögen, d.h., es besteht keine direkte oder persönliche Haftung der Gesellschafter. Die Gesellschafter haften nur für die Aufbringung des im Gesellschaftsvertrag vereinbarten Stammkapitals.

Wichtigste Ausnahme: Einlagenrückgewähr.



Rechtsformen Kapitalgesellschaften GmbH - Haftung

Geschäftsführer:

§25 GmbHG

„(1) Die Geschäftsführer sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

(1a) Ein Geschäftsführer handelt jedenfalls im Einklang mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes, wenn er sich bei einer unternehmerischen Entscheidung nicht von sachfremden Interessen leiten lässt und auf der Grundlage angemessener Information annehmen darf, zum Wohle der Gesellschaft zu handeln.

(2) Geschäftsführer, die ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft zur ungeteilten Hand für den daraus entstandenen Schaden.“



Rechtsformen Kapitalgesellschaften GmbH - Praxisbeispiel

A betreibt ein Unternehmen und ist Eigentümer des Betriebsgrundstücks. Damit dieses im Falle einer Insolvenz nicht verloren geht, gründet er eine Einmann-GmbH, in die er den Betrieb einbringt. Das Grundstück wird zurückbehalten und zu einem marktüblichen Mietzins/Pachtzins an die GmbH vermietet/verpachtet. Im Fall der Insolvenz der GmbH ist das Grundstück nicht dem Zugriff der Gläubiger ausgesetzt.



Rechtsformen

Kapitalgesellschaften

Exkurs: Umgründungen

Allgemein

- **Verschmelzung** – Vereinigung von mind. zwei Kapitalgesellschaften.
- **Umwandlung** – Vermögen einer Kapitalgesellschaft wird entweder auf Einzelunternehmen oder Personengesellschaft übertragen.
- **Einbringung** – Sacheinlage in eine Kapitalgesellschaft.
- **Zusammenschluss** – Vereinigung von Betriebsvermögen zu einer Personengesellschaft.
- **Realteilung** – Aufteilung des Vermögens einer Personengesellschaft.
- **Spaltung** – Vermögen einer Kapitalgesellschaft wird auf andere übertragen.



Rechtsformen Kapitalgesellschaften Exkurs: Umgründungen

Die Einbringung

- Übertragung von Vermögen auf einen anderen Rechtsträger gegen Gewährung von Anteilen.
- Der einbringende Einzelunternehmer erhält die Beteiligung an der GmbH.
- Der Wechsel von einem Einzelunternehmen in eine GmbH ist einkommensteuerneutral im Rahmen des Art III Umgründungssteuergesetz möglich, wodurch eine Besteuerung angesammelter stiller Reserven vermieden werden kann.



Rechtsformen Kapitalgesellschaften GmbH - Gewinnermittlung

- Zwingend doppelte Buchführung gemäß § 5 Abs 1 EStG.
- Bewertungsbestimmungen des UGB sind zu beachten.
- Anders als bei der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung sind Erlöse bei „Leistungsfertigstellung“, daher periodengerecht, und nicht bei Zufluss gewinnwirksam.



Rechtsformen Kapitalgesellschaften GmbH - Steuern

Das von einer GmbH erzielte Einkommen wird auf zwei Ebenen besteuert:

- Auf Ebene der GmbH wird der Gewinn mit Körperschaftsteuer iHv derzeit 23% belastet, dies unabhängig davon, ob nachfolgend eine Gewinnausschüttung erfolgt oder nicht.
- Wird der Gewinn an natürliche Personen ausgeschüttet, so unterliegt diese Ausschüttung zusätzlich der Einkommensteuer in Form der Kapitalertragsteuer (KESt) iHv 27,5 %.
- Die KESt wird von der GmbH einbehalten, womit die Steuerpflicht für den Empfänger in der Regel endgültig abgegolten ist (Endbesteuerung).



Rechtsformen Kapitalgesellschaften GmbH - Steuern

- Effektivbesteuerung/Gesamtbelastung bei Ausschüttung: 44,18%
- Gewinnthesaurierung:
Wenn die mit nur 23% Körperschaftsteuer belastete Gewinne im Unternehmen verbleiben sollen um Kredite zu tilgen, Investitionen bzw. Aufwendungen für das weitere Unternehmenswachstum zu finanzieren oder Finanzmittel im Unternehmen anzusparen.
- Achtung: Mindest-KöSt.
- Verdeckte Gewinnausschüttung.



Rechtsformen Kapitalgesellschaften Sonderform FlexKap

- Konzipiert für einfache Mitarbeiterbeteiligungen. Ist auf Praktikabilität im Einzelfall zu prüfen.
- Wesentlicher Unterschied zur GmbH: Stammeinlagen in Form von Geschäftsanteilen mit Stimmrecht und Unternehmenswert-Anteile ohne Stimmrecht.
- Ausgabe von „Unternehmenswert-Anteilen“ bis zu einem Ausmaß von 25% des Stammkapitals.
- Mitarbeiter, die solche Anteile haben, sind Gesellschafter und am Gewinn des Unternehmens beteiligt. Sie haben jedoch kaum Mitspracherechte.
- Für die Übertragung von Unternehmenswert-Anteilen genügt ein schriftlicher Vertrag. Er muss grundsätzlich nicht notariell beglaubigt werden.



Rechtsformen

Sonderform GmbH & Co KG

Allgemeines

- Hauptanwendungsfall: Einziger Komplementär der KG ist eine GmbH.
- Hauptvorteil: keine natürliche Person muss die Rolle als unbeschränkt haftender Gesellschafter übernehmen.
- Die KG bleibt jedoch Personengesellschaft und gilt steuerrechtlich weiterhin als Mitunternehmerschaft.
- Umstand, dass keine natürliche Person unbeschränkt haftet, muss in der Firma erkennbar sein.



Rechtsformen

Sonderform GmbH & Co KG

Geschäftsführung/Vertretung

- Geschäftsführung und Vertretung obliegen der GmbH als Komplementärin, mittelbar daher den Geschäftsführern der GmbH.
- Wie bei der „normalen“ GmbH daher Fremdgeschäftsführung möglich.
- Auch Prokura des Kommanditisten möglich, diese könnte ihm auch für die GmbH eingeräumt werden.



Rechtsformen

Sonderform GmbH & Co KG

Gewinnermittlung/Steuern

- Sowohl die Komplementär-GmbH selbst, als auch die GmbH & Co KG unterliegen der doppelten Buchführungspflicht (§ 189 Abs 1 Z 1 UGB).
- Steuerliche Belastung hängt von der Ausgestaltung im Einzelnen ab.
- Üblich: Die KG ist operativ tätig, während die GmbH bloße Arbeitsgesellschafterin ist. Der Gewinn verbleibt daher bei der KG und wird dort besteuert, während die GmbH lediglich Haftungsentschädigungen und Vergütungen der GmbH-Geschäftsführer erhält.



Rechtsformen

Exkurs: Privatstiftung

- Eigentümerloses Rechtsgebilde.
- Mit der Errichtung einer Privatstiftung verliert der Stifter sein unmittelbares Zugriffsrecht auf das gestiftete Vermögen und ist dieses vom Stiftungsvorstand im Sinne des Stiftungszweckes zu verwalten.
- Es muss ein Vermögen von zumindest EUR 70.000,- (in bar oder in Sachwerten) gewidmet werden (§ 4 PSG).
- Stiftungseingangssteuer.
- Durch die Errichtung einer Privatstiftung können Vermögensmassen, aber auch Familienunternehmen unabhängig von ev. Nachfolgekollisionen dauerhaft erhalten bleiben. Durch die Einsetzung der Nachkommen als Begünstigte kann deren Versorgung sichergestellt werden, ohne ihnen einen Zugriff auf das Vermögen zu ermöglichen.



Rechtsformen

Exkurs: Privatstiftung

Gemäß § 1 Abs 2 PSG darf die Privatstiftung nicht

- eine gewerbsmäßige Tätigkeit, die über eine bloße Nebentätigkeit hinausgeht, ausüben;
- die Geschäftsführung einer Handelsgesellschaft übernehmen;
- unbeschränkt haftender Gesellschafter einer eingetragenen Personengesellschaft sein.

Aber: Die Stiftung darf sich als Kommanditistin an einer KG oder als stille Gesellschafterin beteiligen. Es können auch Anteile an Kapitalgesellschaften in die Stiftung eingebracht werden, sowie Konzernleitungsfunktionen übernommen werden.



Unternehmensübergabe an die nächste Generation Einzelunternehmen verschenken

- Unterschiedliche Steuerfolgen, je nachdem, was mit dem Unternehmen passiert (Fortführung, Zerschlagung, Verpachtung etc.)
- Achtung USt: Wenn einzelne Wirtschaftsgüter übertragen werden, kann es zur Eigenverbrauchsbesteuerung kommen, wenn ein Wirtschaftsgut verschenkt wird, von dem zuvor VSt abgezogen wurde.



Unternehmensübergabe an die nächste Generation

Anteile an Personengesellschaften verschenken

- § 124 Abs 1 UGB
„Soweit im Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, kann ein Gesellschafter nicht ohne Zustimmung aller Gesellschafter über seinen Gesellschaftsanteil verfügen.“
- Vinkulierungen im Gesellschaftsvertrag beachten.
- Bei KG: Zustimmung aller Mitgesellschafter und damit auch der Kommanditisten erforderlich, sofern im KG-Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist.



Unternehmensübergabe an die nächste Generation GmbH-Anteile verschenken

- Sollen die Gesellschaftsanteile zu 100% übertragen werden, muss lediglich eine Schenkungsmeldung abgegeben werden.
- Über die richtige Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages kann der Übergeber seinen persönlichen Einfluss auf die GmbH sicherstellen.
- Durch entsprechende Aufgriffs- und Vorkaufsrechte im Gesellschaftsvertrag kann sichergestellt werden, dass die GmbH nicht in fremde Hände gelangt.



Unternehmensübergabe an die nächste Generation - Grundstücke

- Grundstücke im Gesellschaftsvermögen können bei Übertragung der Anteile GrESt auslösen (sowohl bei Personen- als auch bei Kapitalgesellschaften).
- Neuerungen durch das BBG 2025:
 - Gesellschafterwechsel: Steuerpflicht ist gegeben, wenn innerhalb von sieben Jahren mindestens 75 % der Anteile unmittelbar auf neue Gesellschafter übergehen.
 - Anteilsvereinigung: Vereinigung oder Erwerb unmittelbar oder mittelbar von mindestens 75% aller Anteile am Gesellschaftsvermögen oder der Gesellschaft in der Hand eines Erwerbers.
- Sollen z.B. lediglich 74% der Gesellschaftsanteile übertragen werden, so würde bei Grundstücken im Gesellschaftsvermögen keine GrESt ausgelöst werden (§ 1 Abs 3 GrEStG).
- Vorteil: Gilt ein Erwerb als unentgeltlich, ist lediglich der Stufentarif fällig.

Für die ersten EUR 250.000	→ 0,5%
Für die nächsten EUR 150.000	→ 2%
Darüber hinaus:	→ 3,5%



Hopmeier Wagner Kirnbauer

Rechtsanwälte / Attorneys at Law

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!